

Gesetzliche Änderungen 2022/2023



Diese Unterlage soll einen kleinen Überblick über die Vielzahl der Neuregelungen, insbesondere aus den Bereichen Sozialversicherung, Lohnsteuer und Arbeitsrecht geben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

SOZIALES

Bürgergeld

Bürgergeld löst das bisherige Hartz 4 ab. Es ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ab 1. Januar tritt es in Kraft und wird in zwei Schritten umgesetzt: zum 1. Januar und zum 1. Juli 2023. Der Regelsatz beträgt dabei bis zu 502 Euro. In vielen Bereichen können die Leistungsnehmer mit höheren Leistungen und Lockerungen rechnen. Es sind auch Minderungen des Bürgergeldes möglich, sofern die Menschen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Zum 1. Juli 2023 führt der Bund ein zusätzliches monatliches Weiterbildungsgeld (150 Euro) ein.

Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat die bestehende Sonderregelung zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Auch Leiharbeitnehmer können weiterhin Kurzarbeitergeld erhalten.

SOZIALVERSICHERUNG

Ab 1. Januar 2023 gelten neue Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 59.850 Euro im Jahr (monatlich 4.987,50 Euro) und die Versicherungspflichtgrenze steigt auf jährlich 66.600 Euro (monatlich 5.550 Euro). Diese Werte sind bundesweit gleich. Ab 1. Januar 2023 wird die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern bei 7.100 Euro im Monat und in den alten Bundesländern bei 7.300 Euro im Monat liegen.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wurden befristet für die Zeit vom 2020 bis 2022 auf 2,4 Prozent gesenkt. Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Beitragssatz wieder 2,6 Prozent.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die eAU wird zum 1. Januar 2023 Pflicht für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Privatversicherte sind nicht von der eAU betroffen. Mit dieser Umstellung auf das elektronische Verfahren wird auch die Vorlagepflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz geändert.

Im ersten Schritt stellt der behandelnde Arzt die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers fest. Anders als zuvor, übermittelt die behandelnde Arztpraxis oder das behandelnde Krankenhaus nun die notwendigen Daten, die sich bisher auf der AU befunden haben, an die Krankenkasse des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für seine Unterlagen. Im zweiten Schritt meldet sich der

Arbeitnehmer – wie bisher auch – unverzüglich bei seiner Führungskraft arbeitsunfähig - unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit (**Meldepflicht**). Erst nachdem die Krankmeldung des Arbeitnehmers erfolgt ist, darf der Arbeitgeber eine Abfrage zur Arbeitsunfähigkeit bei der zuständigen Krankenkasse einholen. Ein automatischer Transfer der eAU findet nicht statt.

Die Neuregelung gilt nicht für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten und nicht für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch Privatärzte. Ebenso wenig gilt sie bei allen privat versicherten Arbeitnehmern. In diesen Fällen bleibt es beim bisherigen Verfahren der Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform durch den Arbeitnehmer.

Arbeitsbescheinigung online an die Agentur für Arbeit übermitteln

Ab dem 1. Januar 2023 können Arbeitgeber die für einen Anspruch auf Leistungen erforderliche Arbeitsbescheinigung elektronisch an die Agentur für Arbeit übermitteln. Die Bescheinigung in Papierform entfällt. Die Arbeitnehmer erhalten von der Agentur für Arbeit einen Nachweis der vom Arbeitgeber übermittelten Daten. Für Arbeitgeber entfällt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Pflicht, Beschäftigte über die elektronische Übermittlung der Daten zu informieren.

Arbeitslosengeld für überwiegend kurz befristet Beschäftigte

Zum 1. Januar 2023 wird die Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte dauerhaft entfristet. Nach dieser Regelung kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden. Für diesen Personenkreis reichen bereits Versicherungspflichtzeiten von sechs Monaten innerhalb der letzten 30 Monate vor der Arbeitslosigkeit aus. Ansonsten müssen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld Versicherungszeiten von 12 Monaten innerhalb des genannten Zeitraums vorliegen. Die Sonderregelung trägt den Besonderheiten von überwiegend kurz befristet Beschäftigten Rechnung.

Midijob-Grenze

Zum 1. Januar 2023 wird die Grenze für Midijobs auf 2.000 Euro angehoben. Bis zu diesem Einkommen zahlen Beschäftigte dann geringere Beiträge in die Sozialversicherungen. Der Arbeitnehmerbeitrag liegt am Beginn des Übergangsbereiches (520,1€) künftig bei null – bisher lag er bei circa zehn Prozent – und steigt dann gleitend bis zur Midijob-Obergrenze auf den regulären Arbeitnehmeranteil. Der volle Arbeitnehmerbeitrag wird dann bei 2.000 Euro fällig. Die reduzierten Beiträge der Arbeitnehmer (im Vergleich zu regulär Beschäftigten) führen nicht zu geringeren Leistungen. Auch wirken sich die geringeren Beiträge nicht nachteilig auf die Rentenansprüche aus. Hier gilt wie sonst auch: Der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird der tatsächliche Verdienst aus dem Midijob.

Renteneintritt

Im Zuge der schrittweisen Anhebung des **Renteneintrittsalters** („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Beispielsweise erreichen Versicherte, die 1959 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 2 Monaten. Für die Jahrgänge 1964 und jünger liegt die Regelaltersgrenze bereits bei 67 Jahren. Die Beitragssätze der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben auch im Jahr 2023 unverändert.

Absicherung bei Erwerbsminderung

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit die Versicherten dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, werden Bezieher einer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten diese über den Eintritt der Erwerbsminderung hinaus so

weitergearbeitet, wie zuvor (Zurechnungszeit). Die Zurechnungszeit wird in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2031 schrittweise bis auf 67 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit 66 Jahren.

Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2023 beträgt 96,72 Euro monatlich.

Statusfeststellungsverfahren (Abhängige Beschäftigung/selbstständige Tätigkeit? Arbeitsverhältnis/Dienstvertrag/Werkvertrag?)

Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV soll den Beteiligten Rechtssicherheit darüber verschaffen, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt sind. Mit Wirkung vom 1. April 2022 wird das optionale Statusfeststellungsverfahren bei der DRV Bund reformiert. Das Statusfeststellungsverfahren wird auf die Feststellung des Erwerbsstatus beschränkt (Elementenfeststellung). Die DRV Bund entscheidet nicht mehr über die Versicherungspflicht in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Probeweise (befristet bis 30. Juni 2027) werden folgende Regelungen eingeführt:

Es ist eine Prognoseentscheidung möglich, die eine Statusfeststellung bereits vor Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht. Grundlage für die Entscheidung sollen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und die von ihnen beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung sein.

Gruppenfeststellung möglich zur Beurteilung für mehrere gleichartige Fälle.

Für Vertragsverhältnisse, an denen mehr als zwei Parteien beteiligt sind, wird eine umfassende Statusprüfung durch ein eigenes Antragsrecht des Dritten geschaffen.

LOHNSTEUER

Höhe der **Sachbezugswerte für Verpflegung**

Der Sachbezugswert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten beträgt ab dem 1.1.2023 288 Euro pro Monat (2022: 270 Euro monatlich), das sind pro Tag 2,00 Euro für Frühstück und je 3,80 Euro für Mittagessen und Abendessen.

Entfernungspauschale für Fernpendler

Rückwirkend zum 1. Januar 2022 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent pro Kilometer. Die Pauschale kann pro Arbeitstag in der Steuererklärung als Teil der Werbungskosten geltend gemacht werden.

Freiwillige Inflationsprämie des Arbeitgebers

Die Sonderprämie ist bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum regulären, ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt geleistet wird und der Auszahlungszeitraum zwischen dem 1. Oktober 2022 und 31. Dezember 2024 liegt. Arbeitgeber sind zu einer solchen Zahlung aber nicht verpflichtet. D.h. einen rechtlichen Anspruch auf die Auszahlung einer solchen Inflationsprämie haben Beschäftigte nicht.

Neue Lohnsteuertarife 2023 und 2024

Zum 1. Januar 2023 erfolgt eine Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.908 Euro. Für 2024 ist eine weitere Anhebung auf 11.604 Euro vorgesehen. Die sogenannten Tarifeckwerte sollen entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben werden. Das bedeutet, dass der Spitzensteuersatz 2023 ab 62.810 Euro statt bisher ab 58.597 Euro greifen wird. 2024 wird er ab 66.761 Euro beginnen.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Das Kindergeld wird mit Wirkung ab 2023 für das erste bis dritte Kind auf einheitlich 250 Euro erhöht. Für vierte und weitere Kinder beträgt es bereits bisher 250 Euro.

Der alternativ zu gewährende Kinderfreibetrag (§ 32 Absatz 6 EStG) soll ebenfalls für jeden Elternteil angehoben werden: rückwirkend im Jahr 2022 von 2.730 Euro auf 2.810 Euro, im Jahr 2023 auf 3.012 Euro und im Jahr 2024 auf 3.192 Euro.

Hinzu kommt jeweils ein unveränderter Freibetrag von 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes. Bei Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag ist ein pauschaler Ausgleich dafür, dass ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen ist. Er wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 Euro auf 2.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner erhöht.

Werbungskosten-Pauschbetrag und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der **Pauschbetrag für Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) wird ab dem 1. Januar 2023 auf 1.230 Euro erhöht.

Der in der Steuerklasse II eingebaute **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird zugleich um 252 Euro von 4.008 Euro auf 4.260 Euro angehoben.

Ein **Ausbildungsfreibetrag** wird für ein Kind in Berufsausbildung gewährt, wenn Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht. Der Ausbildungsfreibetrag wird nur für Kinder gewährt, die volljährig sind, sich in Berufsausbildung befinden und außerdem auswärtig untergebracht sind. Der Ausbildungsfreibetrag wird ab dem 1.1.2023 von 924 € auf 1.200 € erhöht. Die Geltendmachung erfolgt regelmäßig bei der Steuererklärung.

Homeoffice und Arbeitszimmer

Für jeden Kalendertag, an dem die berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird, kann ab 2023 für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 Euro pro Tag (Tagespauschale, bisher 5 Euro) und höchstens 1.260 Euro pro Jahr (bisher 600 Euro) abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG). Eine steuerfreie Arbeitgebererstattung bleibt jedoch ausgeschlossen.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen, soweit der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt, auch weiterhin voll abziehbar sein. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen soll ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 Euro möglich sein. Liegen die Voraussetzungen nicht ganzjährig vor, wird eine monatsbezogene Kürzung vorgenommen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG).

Steuerpflichtige, die zwar in ihrem häuslichen Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt haben, denen aber kein anderer adäquater Arbeitsplatz zur Verfügung steht, konnten bisher einen Höchstbetrag von 1.250 Euro für ein häusliches Arbeitszimmer abziehen. Ab 2023 können Betroffene nur noch die Tagespauschale von 6 Euro pro Tag und maximal 1.260 Euro pro Jahr abziehen.

Rentenbeiträge voll von der Steuer absetzbar

Ab dem 1. Januar 2023 können Aufwendungen für die Altersvorsorge vollständig von der Steuer abgesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte.

Hinweis: Renten werden in der Auszahlungsphase im Alter besteuert. Eine Einkommensteuererklärung ist abzugeben, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag übersteigt. Zum Einkommen gehören alle Renteneinnahmen sowie Einnahmen aus Betriebsrenten und Pensionen, Zinsen und Dividenden, Vermietung und Verpachtung. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Freibetrag. Allerdings bleibt je nach Rentenbeginn noch ein Teil der gesetzlichen Rente steuerfrei, ab 2040 soll eine hundertprozentige Besteuerung der „Neurenten“ erreicht sein!

Hinzuverdienstgrenze für Frührentner

Am 1. Januar 2023 ist die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten entfallen. Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Grenzen deutlich angehoben. Mit dem Bezug einer Altersrente kann dann hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt.

Freigrenze beim Solidaritätszuschlag

Die Freigrenze wird im Jahr 2023 auf 17.543 Euro und in 2024 auf 18.130 Euro angehoben. Es sollen weiterhin rund 90 Prozent der Steuerzahler vollständig vom sogenannten Soli entlastet bleiben.

ARBEITSRECHT

Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

Das Gesetz tritt zum 1. August 2022 in Kraft und bringt zahlreiche arbeitsrechtliche Änderungen im Nachweisgesetz und anderen Gesetzen mit sich, die von großer Bedeutung für die Praxis sind. Mitarbeitern sind umfassend, zeitnah und schriftlich (!) in einer leicht zugänglichen Form über ihre wesentlichen Arbeitsbedingungen zu unterrichten. Bei bereits am 1.8.2022 bestehende Arbeitsverhältnisse erfolgt die Information nur auf Verlangen der Beschäftigten. Die schriftliche Auskunft muss dann zeitnah nach Zugang der Aufforderung erfolgen.

Urlaubsanspruch und Krankheit

Der Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub aus einem Urlaubsjahr, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat, bevor er aus krankheitsbedingten Gründen an der Inanspruchnahme seines Urlaubs gehindert war, erlischt regelmäßig nur dann nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer rechtzeitig in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub zu nehmen. Dies folgt nach einer Entscheidung des BAG aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 BUrlG. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2022, Az. 9 AZR 245/19

Urlaubsanspruch und Verjährung

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmende den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Verjährung beginnt erst nach Erfüllung der Hinweispflicht. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2022, Az. 9 AZR 266/20

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Arbeitgeber müssen Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit erfassen - einschließlich Überstunden und Pausenzeiten. Die Zeiterfassungspflicht besteht für die tatsächliche

Arbeitszeit der Beschäftigten. Ein Schicht- oder Dienstplan wird zukünftig nicht mehr ausreichend sein. Die Arbeitszeitdaten müssen nicht nur erhoben, sondern so erfasst und aufgezeichnet werden, dass eine Kontrolle durch die zuständigen Behörden möglich ist. Die Pflicht besteht bereits jetzt, unabhängig vom Tätigwerden des Gesetzgebers. Die genaue Form der Arbeitszeiterfassung bisher nicht vorgegeben. BAG, Beschluss vom 13. September 2022, Az. 1 ABR 22/21

Versetzung außerhalb Deutschlands ist zulässig

Der Arbeitgeber kann aufgrund seines arbeitsvertraglichen Direktionsrechts den Arbeitnehmer anweisen, an einem Arbeitsort des Unternehmens im Ausland zu arbeiten, wenn nicht im Arbeitsvertrag ausdrücklich oder den Umständen nach konkludent etwas anderes vereinbart worden ist. Die Versetzungsanordnung muss allerdings billigem Ermessen im Sinne des § 106 GewO entsprechen und den berechtigten Interessen des Arbeitnehmers Rechnung tragen. BAG, Urteil vom 30. November 2022, Az. 5 AZR 336/21

Schlussformulierung eines Arbeitszeugnisses

Ein Arbeitgeber, der seinem ausscheidenden Arbeitnehmenden gegenüber weder Dank empfindet noch ihm eine positive Zukunft wünscht, kann nicht gezwungen werden, in einem Arbeitszeugnis aus Höflichkeit oder aufgrund einer Erwartungshaltung Dritter eine unwahre Erklärung über seine innere Haltung abzugeben, so das BAG. BAG, Urteil vom 25. Januar 2022, Az. 9 AZR 146/21

Aufhebungsvertrag - Gebot fairen Verhandeln

Ein Aufhebungsvertrag, mit dem ein Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wird, kann unwirksam sein, wenn er in einer unfairen Verhandlungssituation zustande gekommen ist. Ein Arbeitgeber verstößt jedoch nicht gegen das Gebot fairen Verhandeln, wenn er vom Arbeitnehmenden eine sofortige Unterzeichnung des Vertrags erwartet, entschied das BAG. BAG, Urteil vom 24. Februar 2022, Az. 6 AZR 333/21

Beschäftigte müssen Überstunden weiterhin beweisen

Überstunden sind vom Arbeitgeber nur zu vergüten, wenn er sie angeordnet oder gebilligt hat. Machen Beschäftigte Überstundenvergütung geltend, müssen sie beweisen, dass sie diese Überstunden tatsächlich geleistet haben. Das EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassungspflicht ändert die auf Seiten der Arbeitnehmenden bestehende Darlegungs- und Beweislast nicht, entschied das Bundesarbeitsgericht. BAG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 5 AZR 359/21

Sozialauswahl - soziale Schutzbedürftigkeit kann bei Rentennähe auch abnehmen

Vor Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung müssen Arbeitgeber eine Sozialauswahl durchführen. Nun hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass es bei der Gewichtung des Kriteriums „Lebensalter“ zu Lasten des Arbeitnehmers berücksichtigt werden darf, wenn dieser spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Kündigung das gesetzliche Rentenalter erreicht und die Regelaltersrente beziehen kann. In einem solchen Fall gilt der Arbeitnehmer als „rentennah“. Auch der Bezug einer vorgezogenen, abschlagsfreien Altersrente darf insoweit zu Ungunsten des Mitarbeiters berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn es sich um eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen handelt. Eine solche darf bei der Sozialauswahl nicht zu Lasten des Arbeitnehmers berücksichtigt werden (BAG, Urteil vom 08.12.2022, Aktenzeichen 6 AZR 31/22).

SONSTIGES

Mindestlohn für Azubis

Der seit 2020 bestehende Mindestlohn für Azubis erhöht sich entsprechend der Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes jährlich. Azubis, die 2023 mit der Ausbildung beginnen, müssen einen Mindestlohn von monatlich 620 Euro im ersten Ausbildungsjahr erhalten. Ausnahmen von der Mindestvergütung sind möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Neuregelungen in der Sozialhilfe

Ab dem 1. Januar 2023 gelten neue Regelbedarfe in der Sozialhilfe nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Wohngeld

Das Wohngeld wird ab 2023 um durchschnittlich 190 Euro pro Monat erhöht. Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum sowie dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Gesetz zur fairen Aufteilung der CO₂-Kosten fürs Heizen

Seit 2021 wird beim Heizen mit Öl oder Erdgas ein zusätzlicher CO₂-Preis erhoben. Bisher mussten Mieter diese Kosten allein tragen. Nach dem Gesetz müssen sich nun Vermieter beteiligen. Ein Stufenmodell regelt die Kostenaufteilung – Maßstab ist die energetische Qualität eines Gebäudes

Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus

Der Kauf von rein elektrischen Fahrzeugen wird über den 1. Januar 2023 hinaus gefördert. Die Förderung wird nur für Kraftfahrzeuge ausgegeben, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Der Bundesanteil an der Förderung beträgt 4.500 Euro bis zu einem Netto-Listenpreis des Basismodells von 40.000 Euro und 3.000 Euro bei einem Netto-Listenpreis über 40.000 Euro bis 65.000 Euro. Die mit der Förderung gekauften Autos dürfen ein Jahr lang nicht weiterverkauft werden.

Gas-/Strompreisbremse

Gaspreisbremse gilt ab März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar 2023:

Private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr sowie für Vereine soll der Gaspreis bei 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Für Fernwärme beträgt der gedeckelte Preis 9,5 Cent je Kilowattstunde. Das heißt: Für ein Kontingent von 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs gilt der niedrigere Preis. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden.

Die Strompreisbremse deckelt den Strompreis für Haushalte und Kleingewerbe mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden auf 40 Cent pro Kilowattstunde. Das gilt für ein Kontingent in Höhe von 80 Prozent des historischen Verbrauchs, also in der Regel des Vorjahresverbrauchs. Oberhalb des jeweils rabattierten Kontingents fallen die üblichen Strompreise an.

Die Preisbremsen wirken für das gesamte Jahr 2023. Für Haushalte, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen, soll eine Härtefallregelung gelten.

Junge Menschen in Pflegefamilien oder Erziehungshilfe

Bisher müssen junge Menschen und alleinerziehende Väter oder Mütter, die in einer betreuten Einrichtung leben, bis zu 25 Prozent ihres Einkommens aus Ausbildung oder anderen Tätigkeiten an das Jugendamt abgeben. Mit dem neuen Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung sollen sie sich in Zukunft nicht mehr aus ihrem Einkommen an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfeleistung beteiligen müssen.

Ermäßigte Umsatzsteuer in der Gastronomie

Der reduzierte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent auf Speisen in der Gastronomie wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

BAföG-Verbesserungen

Durch eine Anhebung der Freibeträge beim Einkommen der Eltern um 20,75 Prozent von 2.000 Euro auf 2.415 Euro wird der Kreis der BAföG-Berechtigten deutlich größer. Der Förderhöchstbetrag steigt auf 934 Euro. Darin enthalten ist der Wohnzuschlag für auswärtig Wohnende, der auf 360 Euro steigt. Jetzt kann auch im fortgeschrittenen Lebensalter BAföG beantragt werden. Künftig ist erst mit 45 Jahren Schluss mit der BAföG-Berechtigung. Leichtere Beantragung durch digitale Antragstellung. Anhebung Vermögensfreibetrag für bis 29-Jährige auf 15.000 Euro und für Menschen ab 30 Jahren auf 45.000 Euro zugunsten des Privatvermögens der Studenten und Schüler.

Corona-Hilfen

Einheitliche Schlussabrechnungsfrist 30.06.2023!

Leiharbeit

Ein Tarifvertrag, der für Leiharbeiter ein geringeres Arbeitsentgelt als das der im Entleiherbetrieb beschäftigten Stammarbeitnehmern festlegt, muss ihnen Vorteile in Bezug auf wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewähren. Das ist nötig, um den Gesamtschutz der betroffenen Leiharbeiter sicherzustellen. Diese Vorteile müssen geeignet sein, die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Bezahlung auszugleichen. Urteil des EuGH vom 15. Dezember 2022, Rechtssache C-311/21

Unterhaltszahlungen

Minderjährige haben ebenso wie volljährige Trennungskinder zum neuen Jahr Anspruch auf höheren Unterhalt. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder beträgt ab dem 1. Januar bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (1. Altersstufe) 437 Euro, für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (2. Altersstufe) 502 Euro und für die Zeit vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Altersstufe) 588 Euro monatlich. Gleichzeitig wird der Eigenbedarf der Unterhaltspflichtigen aufgestockt. Das geht aus der neuen sogenannten Düsseldorfer Tabelle hervor, die das Oberlandesgericht (OLG) der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt am 5. Dezember veröffentlicht hat.

Mindestlohn Pflege

Der Mindestlohn in der Pflege soll je nach Qualifikation ab dem 01.05.2023 angehoben werden.

(Alle Angaben sind gewissenhaft Anfang Januar 2023 zusammengestellt worden. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität)